

ANTRAG

der Abgeordneten Weninger und Dr.Michalitsch

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Jugendgesetzes**,
LT-829/J-3/1

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 2 lautet es im Inhaltsverzeichnis anstelle „§ 5 Förderung von Jugend- und Schülerzeitungen“ „§ 5 Förderung von Jugend- und Schülermedien“. Weiters lautet es anstelle „§ 23 Sanktionen für junge Menschen“ „§ 23 Rechtsfolgen für junge Menschen“.
2. Nach Ziffer 3 werden folgende Ziffern 3a und 3b eingefügt:
 - 3a. Im § 3 Abs.1 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „bzw. Anmietung“ eingefügt.
 - 3b. Im § 3 Abs.3 lautet es anstelle der Wortfolge „Errichtung und Ausgestaltung“ „Errichtung bzw. Anmietung und Ausgestaltung“.
3. Nach Ziffer 8 werden Ziffer 8a bis 8c eingefügt:
 - „8a. Im § 5 lautet die Überschrift „Förderung von Jugend- und Schülermedien“
 - 8b. Im § 5 Abs.1 wird die Wortfolge „Jugend- und Schülerzeitungen“ ersetzt durch die Wortfolge „Jugend- und Schülermedien. Weiters wird die Wortfolge „im Feld der außerschulischen Jugenderziehung“ angefügt.“
 - 8c. Im § 5 Abs.2 wird die Wortfolge „einer Jugend- oder Schülerzeitung“ ersetzt durch die Wortfolge „eines Jugend- oder Schülermediums“. Weiters wird die Wortfolge „der Zeitung“ ersetzt durch die Wortfolge „des Mediums“ und die Wortfolge „Die Zeitung“ ersetzt durch die Wortfolge „Das Medium“.

4. In der Ziffer 10 wird im § 11 lit.a die Wortfolge „und sozialer“ ersetzt durch die Wortfolge „, sozialer und demokratischer“. Weiters wird im § 11 lit.b das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, im § 11 lit.c wird der Punkt nach dem Wort „sind“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit.d angefügt:
„d) das Bewußtsein der Gesellschaft für den Schutz der jungen Menschen gestärkt wird.“
5. In der Ziffer 11 lautet § 12 Abs.1:
„1) Junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18.Lebensjahr vollendet haben.“
6. In der Ziffer 12 entfällt im § 13 lit.b die Wortfolge „wie z.B. Gewalt, sexueller Mißbrauch, Suchtmittelmißbrauch und ähnliche Gefahrenquellen“.
7. In der Ziffer 13 wird im § 14 Abs.1 die Wortfolge „die Erziehungsberechtigten“ ersetzt durch die Wortfolge „sonstige Erziehungsberechtigte“.
8. In der Ziffer 16 lautet es im § 16 Abs.1 anstelle des Wortes „erotische“ „pornographische“ Weiters wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „sowie“.
9. In der Ziffer 16 lautet § 16 Abs.2:
„2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres dürfen sich in Spielhallen (§ 6 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071-3) nicht aufhalten.“
10. In der Ziffer 16 wird im § 16 Abs.3 nach der Wortfolge „darüber hinaus“ eingefügt:
„,wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint,“
11. In der Ziffer 19 wird im § 19 lit.b nach dem Wort „Bekanntnisses“ ein Beistrich gesetzt und folgende Wortfolge eingefügt: „ihrer Weltanschauung“

12. In der Ziffer 19 wird im § 19 Abs.3 nach dem Wort „zeitliche“ die Wortfolge „und technische“ eingefügt.

13. Ziffer 23 lautet:

„23. § 23 lautet:

§ 23

Rechtsfolgen für junge Menschen

- (1) Junge Menschen, die einem Verbot der §§ 15 Abs.1 oder Abs.2, 16 Abs.1 oder Abs.2, 17, 18 Abs.1 oder Abs.2, 19 Abs.2, 21 oder 22 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund des § 16 Abs.3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Junge Menschen, die eine Übertretung im Sinne des Abs. 1 begehen, sind von den Organen der öffentlichen Aufsicht, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der Behörde anzuzeigen.
- (3) Die Behörde kann als Rechtsfolge
 - a) wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint, jedenfalls aber bei schwerwiegenden Übertretungen oder im Wiederholungsfall, die Teilnahme an einem Belehrungsgespräch bis zu einer Gesamtdauer von 3 Stunden beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger oder
 - b) wenn es pädagogisch zweckmäßig ist, die Erbringung sozialer Leistungen wie insbesondere die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen bis zu einer Gesamtdauer von 24 Stunden anordnen. Diese sind von den jungen Menschen in der Freizeit zu erbringen und dürfen täglich nicht länger als 6 Stunden dauern.

(4) Für den Fall, dass dem Auftrag nach Abs. 3 lit. a nicht entsprochen oder die angeordnete Leistung nach Abs. 3 lit. b nicht oder nicht vollständig erbracht wird, ist im Straferkenntnis eine Ersatzstrafe bis zu € 200,-- festzusetzen.

(5) Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.

(6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.“

14. In der Ziffer 24 wird in § 24 Abs.1 nach dem Zeichen „§§“ das Zitat „14 Abs.2,“ eingefügt.